

Soziotherapeutischer Behandlungsplan gem. § 37a SGB V (Muster 27)

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks: Abstimmung mit Patient und soziotherapeutischem Leistungserbringer nötig

1. Der soziotherapeutische Behandlungsplan ist das Ergebnis eines **Abstimmungsgesprächs** zwischen verordnendem Arzt, soziotherapeutischen Leistungserbringer und Patient. Nach Abschluss der Probestunden ist der soziotherapeutische Behandlungsplan in Zusammenarbeit mit dem verordnenden Arzt auf seine Realisierbarkeit zu überprüfen, ggf. zu ändern oder die Soziotherapie zu beenden.

2. Das Vordruck-Muster muss folgende **Angaben** enthalten:

- Therapieziele,
- verordnete und empfohlene Maßnahmen, deren Inanspruchnahme zu koordinieren ist,
- Angaben zur Durchführung der soziotherapeutischen Maßnahmen mit Art der Maßnahmen, Frequenz pro Woche/Monat und Zeitraum der Maßnahmen.

Das Bild zeigt ein Formular für einen soziotherapeutischen Behandlungsplan. Der Titel lautet 'Soziotherapeutischer Behandlungsplan gem. § 37a SGB V' und enthält die Untertitel 'als Anlage zur Verordnung und zur Weiterleitung an die Krankenkasse' sowie 'A. Als Labordokument'. Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt: 'Therapieziele und -maßnahmen', 'Verordnete und empfohlene Maßnahmen', 'Durchführung der soziotherapeutischen Maßnahmen' und 'Anmerkungen'. Es enthält auch Felder für 'Patientenname', 'Geburtsdatum', 'Geburtsort', 'Krankenkasse', 'Verordnender Arzt', 'Soziotherapeutischer Leistungserbringer' und 'Patient'. Ein Hinweis am unteren Rand besagt: 'Original dieses Vordrucks ist bei der Weiterleitung an die Krankenkasse beizulegen.' Die Formularelemente sind in einem hellblauen Rahmen dargestellt.

3. Der soziotherapeutische Behandlungsplan soll vom verordnenden Arzt, dem soziotherapeutischen Leistungserbringer und dem Patienten **unterschrieben** werden.

4. Der soziotherapeutische Behandlungsplan ist **zusammen mit der Verordnung gemäß Muster 26** der Krankenkasse für die Genehmigung der soziotherapeutischen Leistungen vorzulegen.

5. Die Krankenkassen können im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens** mit der Prüfung der verordneten Maßnahmen der Soziotherapie den **Medizinischen Dienst der Krankenkassen** beauftragen. Falls erforderlich, sind dem Medizinischen Dienst vom soziotherapeutischen Leistungserbringer ergänzende Angaben zum Behandlungsplan gemäß den Inhalten der Nummer 19.1 der Soziotherapie-Richtlinien zu übermitteln.